

24 9 053

IV ZR 154/62

Verkündet am
31. Oktober 1962

_____, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Robert W _____, S _____ O _____, _____ USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt _____ -

gegen

das Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg

_____, _____,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Oktober 1962 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen, Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Entschädigungssenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe
vom 24. Mai 1961 aufgehoben und die Sache zur
anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch
über die außergerichtlichen Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] November 1903 geborene Kläger Robert [REDACTED], früher Robert Wi[REDACTED], war als Enkel von Siegfried A[REDACTED] sowie als Neffe des seinerzeit maßgeblich an der Konzernleitung beteiligten Dr. Alfred A[REDACTED] nach beendeter kaufmännischer Ausbildung in wechselnden Stellungen ausschließlich in Firmen des früheren A[REDACTED]-Konzerns, zuletzt bei H[REDACTED] & Co., M[REDACTED], als Einkäufer und Abteilungsleiter tätig; bis dahin war er, außer in der Zentralfirma in K[REDACTED], in Konzernbetrieben in Ha[REDACTED], Dr[REDACTED], Bo[REDACTED] und Be[REDACTED] tätig gewesen und hatte sich außerdem ein Jahr in den USA aufgehalten, um dort das amerikanische Kaufhauswesen, insbesondere bei R. [REDACTED] M[REDACTED] in N[REDACTED], kennen zu lernen. Unter dem Druck der gegen den jüdischen Bevölkerungsteil gerichteten nationalsozialistischen Verfolgung mußte er mit Ablauf des Oktober 1933 aus seiner letzteren Stellung in M[REDACTED] ausscheiden und nach England auswandern, wo er alsbald wieder beruflich tätig wurde, bis er nach Beendigung des zweiten Weltkrieges sich nach den USA begab.

Der Kläger begehrt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger unter Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes für die Zeit vom 1. November 1933 bis 31. März 1936 eine Kapitalentschädigung von 1.740,- DM oder wahlweise eine Rente ab 1. Januar 1956 von monatlich 100,- DM zuerkannt. Mit der nach Erklärung der Rentenwahl erhobenen Klage macht der Kläger geltend, er sei in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes einzureihen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

- 3 -

Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt. Er hat geltend gemacht, das Landgericht sei bei seiner Einstufung in eine vergleichbare Beamtengruppe den besonderen Verhältnissen seines Werdegangs und seiner Stellung im Alsberg-Konzern nicht gerecht geworden. Es habe insbesondere nicht berücksichtigt, daß er, wie der als Zeuge benannte Alfred Roßbach bestätigt habe, von Anfang an für die Übernahme einer leitenden Position im Firmenkreis des A-Konzerns bestimmt gewesen sei und nicht nur eine entsprechende Ausbildung erhalten habe, sondern auch durch möglichst vielseitige Verwendung in den verschiedensten Konzernbetrieben und einen einjährigen Aufenthalt in den USA hierauf vorbereitet worden sei. Unter diesem Gesichtspunkt müßten sämtliche Stationen des beruflichen Werdegangs des Klägers noch als Ausbildungsabschnitte und der Kläger demzufolge noch als Berufsanfänger i. S. von §§ 92 Abs. 1, 76 Abs. 1 Nr. 5 BEG betrachtet werden.

Der Kläger hat beantragt, in Abänderung des angefochtenen Urteils das beklagte Land zu verurteilen, ihm für die Zeit vom 1. November 1953 bis 1. April 1959 eine Rentennachzahlung von 39.000,- DM sowie für die Zeit vom 1. April 1959 bis 1. November 1960 eine Rentennachzahlung von 11.970 DM abzüglich bereits erhaltener 1.740 DM sowie ab 1. November 1960 eine monatlich vorauszahlbare Rente von 630 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat Zurückweisung der Berufung beantragt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter.



Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Nach den Feststellungen des Oberlandesgericht trat der Kläger 1920 als Lehrling in die K. Zentral-firma des Textilkonzerns A. ein und war nach beendeter Lehrzeit zunächst als Verkäufer, später als Substitut und zuletzt als Einkäufer und Abteilungsleiter tätig. Der Kläger sei, so wird in dem angefochtenen Urteil ausgeführt, bei seiner Berufsverdrängung nahezu 30 Jahre alt und stets in unselbständiger Stellung im Dienste des Konzerns tätig gewesen. Es könne somit bei ihm weder ein Berufswechsel anerkannt werden, noch seien sonstige Umstände ersichtlich, die ihn als noch am Anfange der Ausübung seiner Berufstätigkeit stehend erscheinen lassen könnten. Noch weniger könne er als Volontär betrachtet werden.

Hiermit solle nicht verkannt werden, daß der Kläger noch berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und Chancen gehabt habe, die - hätte er sie noch nutzen können - ihn eines Tages in eine Position gehoben hätten, die dann seine Einstufung in den höheren Dienst gerechtfertigt hätte. Derartige weitere Aufstiegsmöglichkeiten seien im Berufsleben aller Sparten in mehr oder minder großem Umfange anzutreffen, fielen aber nicht mehr unter § 76 Abs. 1 Satz 5 BEG; diese Vorschrift solle vielmehr nur Berufsanfängern zugute kommen, was der Kläger nicht mehr gewesen sei.

Auch sonst sei die vom Landgericht nach der Berufsausbildung und der wirtschaftlichen Stellung des Klägers gemäß §§ 92 Abs. 1, 76 Abs. 1 Satz 3 BEG vorgenommene Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes nicht zu beanstanden.

II.

Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

1. In verfahrensmäßiger Hinsicht rügt die Revision mit Recht, das Oberlandesgericht sei bei der für die Einstufung des Klägers in eine vergleichbare Beamtengruppe wesentlichen Beurteilung seiner wirtschaftlichen Stellung über wesentliche Behauptungen des Klägers hinweggegangen. Der Kläger habe, so führt die Revision aus, nach der Feststellung des Landgerichts vorgotragen, er habe bei H. in M. das übliche Gehalt eines solchen Einkäufers und Abteilungsleiters von 800 bis 1.000 RM monatlich erhalten (vgl. Bl. 115 EA, I 68 GA). Diese Behauptung werde durch Bl. 17 und 163 EA gestützt, worauf der Kläger nach dem Oktober 1931, also nach dem Zeitpunkt seines Eintritts bei H., keine Beiträge zur Angestelltenversicherung mehr entrichtet habe. Da die Verordnung vom 23. April 1925 (RGBl I 51) die Jahresarbeitsverdienstgrenze auf 6.000 RM festgesetzt habe, müsse der Kläger vom Oktober 1931 ab mehr als diesen Betrag verdient haben. Sein Verdienst würde dann in den letzten beiden Verfolgungsjahren zusammen 12.000 RM betragen haben, so daß im drittletzten Jahr ein Verdienst von 3.000 RM genügen würde, damit sich im Durchschnitt der letzten drei Jahre der Tabellensatz für den höheren Dienst ergebe.

Wäre das Oberlandesgericht bei Beurteilung der wirtschaftlichen Stellung des Klägers diesen Gesichtspunkten nachgegangen, so erscheint es nicht ausgeschlossen, daß sich bereits auf diesem Wege eine Einstufung des Klägers in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes ergeben hätte.

2. Aber auch die Rügen der Revision, die eine Verletzung des materiellen Rechts geltend machen, sind begründet.

a) Nicht zu beanstanden ist allerdings die Nichtanwendung des § 76 Abs. 1 Satz 5 BEG, wonach berufliche Entwicklungsmöglichkeiten des erst am Anfang seiner Berufsausübung stehenden Verfolgten angemessen zu berücksichtigen sind. Nach der Rechtsprechung des Senats (Urteile vom 10. Juni 1959 - IV ZR 296/58 -, RzW 1959, 469 Nr. 23 = RzW 1960, 132 Nr. 32, und vom 28. Juni 1961 - IV ZR 244/60 -, insoweit nicht veröffentlicht in RzW 1961, 568 Nr. 33) kann ein Verfolgter, der vor der Verfolgung längere Zeit in seinem Beruf als Kaufmann tätig war, nur dann am Anfang seiner Berufsausübung stehen, wenn er sich vor der Verdrängung aus diesem Beruf von einer unselbständigen kaufmännischen Tätigkeit zur selbständigen gewandt hatte oder umgekehrt.

Keine Beachtung hat jedoch das Oberlandesgericht der Frage gewidmet, ob nicht die Berufsausbildung des Klägers zu einer höheren Einstufung des Verfolgten, als sie seiner wirtschaftlichen Stellung entspricht, führen kann, wenn diese Ausbildung wesentlich über das hinausgeht, was für eine derartige Stellung zu erwarten ist.

b) Wie der Senat in dem Urteil vom 28. Juni 1961 - IV ZR 244/60 - (insoweit nicht veröffentlicht in RzW 1961, 568 Nr. 33) ausgesprochen hat, ist die nach § 76 BEG

gebotene Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe zwar regelmäßig entsprechend seiner vor Beginn der Verfolgung erreichten wirtschaftlichen Stellung vorzunehmen, wenn diese normalerweise auf Grund der Berufsausbildung des Verfolgten erlangt werden kann. Eine höhere Einreihung kann aber mit Rücksicht auf die Berufsausbildung des Verfolgten geboten sein, wenn seine auf dieser beruhenden beruflichen Aussichten es rechtfertigen. Eine Berufsausbildung kann zu einer höheren Einstufung des Verfolgten, als sie seiner wirtschaftlichen Stellung entspricht, führen, wenn sie im wesentlichen Maße über das hinausgeht, was für eine derartige Stellung zu verlangen ist (Urteile vom 6. Juli 1960 - IV ZR 2/60 -, LM Nr. 8 zu § 14 3. DV-BEG 1956 = RzW 1960, 465 Nr. 29 und vom 15. März 1961 - IV ZR 259/60 -, RzW 1961, 397 Nr. 31).

Gibt daher das Durchschnittseinkommen des Verfolgten keine brauchbare und angemessene Grundlage für dessen Einstufung, so muß die Berufsausbildung seine Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe bestimmen. Gemäß § 14 Abs. 2 der 3. DV-BEG umfaßt die Berufsausbildung im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 3 BEG auch die vorberufliche Ausbildung und die Weiterbildung. Über die Schulausbildung des Klägers hat das Oberlandesgericht keine Feststellungen getroffen. Seine Feststellungen über die kaufmännische Ausbildung des Klägers in den verschiedenen Unternehmen des ihm familiär verbundenen Textilkonzerns A. und im Auslande berechtigen nicht zu dem Schlusse, daß diese Ausbildung, für sich allein betrachtet, nicht über das hinausgegangen sei, was für die Ausbildung eines Beamten des gehobenen

Dienstes kennzeichnend ist. Das Oberlandesgericht ist der Behauptung des Klägers nicht nachgegangen, er sei von Anfang an für die Übernahme einer leitenden Position im Firmenkreis des A[REDACTED]-Konzerns bestimmt gewesen und habe nicht nur eine entsprechende Ausbildung erhalten, sondern sei auch durch möglichst vielseitige Verwendung in den verschiedensten Konzernbetrieben und einen einjährigen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten hierauf vorbereitet worden. Damit ist die Frage offen geblieben, ob der Kläger nicht während dieser langjährigen Tätigkeit in den Unternehmen des Familienkonzerns und im Auslande Fähigkeiten entwickeln und Erfahrungen sammeln konnte, die ihn, wie er behauptet, zur Bekleidung leitender kaufmännischer Stellungen in den Stand gesetzt hätten. Das Oberlandesgericht hätte daher prüfen müssen, ob der Kläger während seiner Tätigkeit in den Konzernunternehmen und im Auslande derartige Fähigkeiten entwickeln und Erfahrungen sammeln konnte. Auf Grund solcher Feststellungen kann das Oberlandesgericht dann möglicherweise die Weiterbildung des Klägers in seinem Berufe so bewerten, daß sie im Zusammenhang mit der Berufsausbildung die Einstufung in den höheren Dienst zu rechtfertigen vermag.

Dabei darf aber nicht auf die verwandtschaftlichen Beziehungen des Klägers zu den Inhabern des Alsberg-Konzerns abgestellt werden. Denn bei Familienunternehmen spricht die Lebenserfahrung nicht ohne weiteres dafür, daß die für leitende Stellungen in einem solchen Unternehmen vorgesehenen Familienangehörigen immer über diejenigen beruflichen Fähigkeiten verfügen, die bei einer leitenden kaufmännischen Tätigkeit im allgemeinen zu fordern sind und den Inhaber zur Bekleidung einer solchen Stellung in die Lage versetzen. Entscheidend ist, ob der

Kläger auch in fremden Betrieben des in Frage kommenden Geschäftszweiges eine leitende Stelle auszufüllen in der Lage war. Die Chance, Teilhaber eines Familienunternehmens zu werden, beruht oft auf der persönlichen Eigenschaft des Trägers als Familienmitglied; ihr wird daher im Wirtschaftsverkehr auch keine Bedeutung beigemessen (Urteil des Senats vom 10. Juni 1960 - IV ZR 59/60 -, nicht veröffentlicht). Bei der Beurteilung der Berufsausbildung des Klägers kommt es daher nicht auf die besonderen Verhältnisse des ihm familiär verbundenen Textilkonzerns Akberg, sondern darauf an, welche Aufstiegs- und Entfaltungsmöglichkeiten im kaufmännischen Bereich er auf Grund seiner durch die von ihm behauptete Tätigkeit in den verschiedenen Konzernbetrieben und im Ausland gesammelten besonderen Erfahrungen und Kenntnisse außerhalb des eigenen Familienunternehmens, also in einem fremden Betriebe, gehabt hätte (Urteil des Senats vom 15. November 1961 - IV ZR 154/61 -, RzW 1962, 171 Nr. 21).

- 10 -

III.

Zur Ermöglichung der erforderlichen Feststellungen durch das Oberlandesgericht ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Johannsen

Maaß

Dr.Loewenheim

Dr.Graf